



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Gemeinden, Städte,
Verbandsgemeinden, Landkreise und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Hochschule Harz
Wasserverbandstag
AFI-LSA

30. März 2012

**Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen;
Sonderregelungen zur Gebäudebewertung für die Eröffnungsbilanz;
Nachtrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebener Veranlassung weise ich im Nachgang zu meinem Runderlass zur Bezugsproblematik vom 29.02.2012 (dort zu lfd. Nr. 1) auf Folgendes hin:

Nachdem die auf das zu bewertende Gebäude entfallenden aktuellen Wiederbeschaffungskosten ermittelt worden sind, sind diese auf den Wert des tatsächlichen oder vermuteten Anschaffungsjahres zurückzurechnen. Grundlage für diese Rückindizierung bilden die jeweiligen Baupreisindices des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt (www.stala.sachsen-anhalt.de). In Zweifelsfällen kann alternativ auf entsprechende Indexzahlen des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) zurückgegriffen werden.

Die Herausgabe gesonderten Tabellenmaterials ist nicht beabsichtigt.

Im Falle nachträglicher Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Kosten der Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese bekannt sind, getrennt zu ermitteln und im gleichen Verfahren auf das Jahr der jeweiligen Maßnahme zurückzurechnen.

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

Hinsichtlich des Restbuchwertes und der Abschreibungen ist wie folgt zu verfahren:

Zunächst ist unter Berücksichtigung der geschätzten Restnutzungsdauer und des bekannten oder geschätzten Anschaffungsjahres die Gesamtnutzungsdauer festzulegen. Danach wird der Abschreibungssatz durch die Verteilung der rückindizierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Gesamtnutzungsdauer ermittelt. Nach erfolgter fiktiver Abschreibung bis zum Bewertungsstichtag wird der Restbuchwert in die Eröffnungsbilanz aufgenommen und bis zum Ablauf der Gesamtnutzungsdauer mit dem festgelegten Abschreibungssatz weiter abgeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kirchmer